

08.03.94

Empfehlungen

In - FJ - FS - R

der Ausschüsse

zu Punkt der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Elfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) (11. DA-ÄndVwV)

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R 1. Zu Nummer 27 (§ 265 Abs. 4 DA)

Nummer 27 ist zu streichen.

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

Begründung:

Die Anordnung, bei der Beurkundung der Geburt in das Geburtenbuch nur die geänderten Namen der Eltern und des Kindes einzutragen, wenn sich die Namensführung der Eltern in der Zeit zwischen Geburt und Beurkundung geändert hat, ist mit § 21 PStG nicht vereinbar.

Ausgeliefert am 08. MRZ. 1994

(noch Ziffer 1)

Nach § 21 PStG sind in das Geburtenbuch u.a. Ort, Tag und Stunde der Geburt, die Namen der Eltern und der Name des Kindes einzutragen. Gemäß § 60 Abs. 1 PStG beweist das Geburtenbuch als öffentliche Urkunde die Geburt und die "darüber gemachten näheren Angaben". Daraus folgt, daß bei der Eintragung der Namen der Eltern und des Kindes nicht auf den Zeitpunkt der Beurkundung, sondern auf den Zeitpunkt der Geburt abzustellen ist (vgl. insoweit Hepting/Gaaz, Personenstandsrecht, § 21 PStG, Rdnrn. 21, 45, 201 ff). Personenstands- oder namensrechtliche Änderungen, die in der Zeit zwischen der Geburt und der Beurkundung eingetreten sind, sind nicht in den Geburtseintrag aufzunehmen, sondern am Rande des Geburtseintrags zu vermerken (vgl. Hepting/Gaaz a.a.O., § 41 PStG, Rdnr. 22). Für einen Randvermerk über eine Namensänderung der Eltern schafft § 30 Abs. 1 Satz 2 PStG in der durch Artikel 6 Nr. 5 des FamNamRG geänderten Fassung die erforderliche rechtliche Grundlage.

Die in der Begründung zur vorliegenden Verwaltungsvorschrift erwähnten abweichenden Auffassungen von Hepting/Gaaz (a.a.O., § 21 PStG Rdnr. 215) und des BayObLG (StAZ 1992, 241 f) beziehen sich auf Sonderfälle mit Auslandsberührung. Sie stützen sich auf darauf zugeschnittene besondere Regelungen in § 13 a Abs. 2 Satz 2 EheG und Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 EGBGB, die im Wege der Neufassung durch Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 des FamNamRG aufgehoben worden sind. Ob den Ansichten von Hepting/Gaaz und des BayObLG bei Fortgeltung des bisherigen Rechts in Fällen mit Auslandsberührung zu folgen gewesen wäre, kann angesichts der Gesetzesänderungen offen bleiben .

- In 2. Zu Nummer 27 (§ 265 Abs. 4 DA)
- Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1
- Nummer 27 ist wie folgt zu fassen:
- '27. In § 265 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- "Haben die Eltern vor der Beurkundung der Geburt eines im Inland geborenen Kindes einen Ehenamen bestimmt (§ 368) oder ihre Namensführung durch Erklärung nach § 381 geändert, so sind für die Eltern und das Kind nur die geänderten Namen einzutragen."

Begründung:

Namensrechtliche Erklärungen werden häufig aus Anlaß der Geburt eines Kindes abgegeben (Bestimmung des Ehenamens, Änderung von Aussiedler-Namen). Wollte man in einem solchen Fall bei Eintragung der Namen von Eltern und Kind auf den Zeitpunkt der Geburt abstellen, wäre der ursprüngliche Name der Eltern und der von diesem abgeleitete Kindesname in den Geburtseintrag und die daraus auszustellenden Personenstandsurkunden aufzunehmen. Über die Änderung des Namens durch Erklärung der Eltern müßte alsdann zum Geburtseintrag des Kindes ein Randvermerk eingetragen werden, der in der Abstammungsurkunde zu verlautbaren wäre.

In Rechtsprechung und Literatur wird es in bestimmten Fällen für zulässig erachtet, im Geburtseintrag des Kindes für Eltern und Kind nur die erklärten Namen zu beurkunden (BayObLG vom 7.5.1992, StAZ 1992, 241; Hepting/Gaaz, Personenstandsrecht, § 15e PStG Anm. 114, § 21 PStG Anm. 215). Zu den Aussiedler-Namen wird in dem genannten Kommentar ausgeführt: "Auch wenn § 94 BVFG für die Abgabe der Erklärung keine Frist bestimmt oder dazu zwingt, sobald die Eintragung des Familiennamens in ein deutsches Personenstandsbuch erforderlich wird, bestehen mit Rücksicht auf den Integrationszweck der Aussiedler-Namensregelung keine Bedenken, die Eltern und das Kind sogleich mit den erklärten Namen einzutragen, wenn die Erklärung vor der Beurkundung der Geburt abgegeben worden ist." Gleiches muß auch für die Beurkundung der Geburt von Kindern gelten, deren Eltern sich eben aus Anlaß der Geburt des Kindes auf einen Ehenamen und damit auf einen gemeinsamen Familiennamen für Eltern und Kind einigen. Es würde dem Zweck der Regelung in § 1355 Abs. 3 und § 1616 Abs. 1 BGB, eine einheitliche Namensführung von Eltern und Kind zu ermöglichen, zuwiderlaufen, wenn bei der nach Abgabe der Erklärung vorzunehmenden Geburtsbeurkundung auf die zuvor geführten Namen zurückgegriffen und damit die von den Betroffenen beseitigt gewähnte Namensverschiedenheit offenbart werden müßte. Dabei ist zu bedenken, daß zwischen der Geburt und ihrer Beurkundung in der Regel nur wenige Tage liegen. Die vorgeschlagene DA-Regelung bewegt sich im Rahmen des § 21 PStG, da es nur um die Registrierung der Namensführung geht und Statusfragen nicht berührt werden.

R 3. Zu Nummer 28 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 270 Abs. 4 Nr. 1 Satz 9 DA)

In Nummer 28 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist § 270 Abs. 4 Nr. 1 Satz 9 zu streichen.

Begründung:

Die in Satz 9 vertretene Auffassung, eine Bestimmung des Geburtsnamens eines ehelichen Kindes, die vor dem Inkrafttreten des FamNamRG nach der vom Bundesverfassungsgericht (BGBl. 1991 I S. 807) getroffenen Auffangregelung erfolgt ist, gelte auch für die nach dem Inkrafttreten des FamNamRG geborenen weiteren Kinder der Eltern, findet im Gesetz keine hinreichende Stütze.

§ 1616 Abs. 2 Satz 3 BGB i.d.F.v. Artikel 1 Nr. 2 FamNamRG legt eine solche Rechtswirkung nur der auf der Grundlage des neuen Rechts erfolgenden Namensbestimmung bei. In der Übergangsregelung des Artikels 7 FamNamRG ist eine Erstreckung früherer Namensbestimmungen auf nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geborene Kinder ebenfalls nicht angeordnet.

Die Herbeiführung einer wünschenswerten Namenseinheit unter vor und nach dem Inkrafttreten des FamNamRG geborenen Geschwistern wird durch die Übergangsregelung in Artikel 7 § 3 FamNamRG den Eltern überlassen. Sie haben danach die Möglichkeit, die Geburtsnamen ihrer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Kinder in Anwendung des neuen Namensrechts neu zu bestimmen. Eine solche Bestimmung wirkt gemäß Artikel 7 § 3 Satz 1 2. Halbsatz FamNamRG i.V.m. § 1616 Abs. 2 Satz 3 BGB n.F. auch für die weiteren Kinder.

(noch Ziffer 3)

Für eine entsprechende Anwendung des § 1616 Abs. 2 Satz 3 BGB n.F. auf vor dem Inkrafttreten des FamNamRG entstandene Geburtsnamen ehelicher Kinder besteht mangels einer erkennbaren Gesetzeslücke kein Raum. Gegen eine Analogie spricht vielmehr, daß sie in Fällen einer Bildung des Geburtsnamens nach der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Auffangregelung zu Doppelnamen führen würde, die der Gesetzgeber zurückdrängen wollte (BT-Drucks. 12/5982, S. 17) und die er deshalb in § 1616 BGB n.F. in Abweichung vom Regierungsentwurf nicht zugelassen hat.

Soweit es nach der Auffangregelung des Bundesverfassungsgerichts bei mehreren Geschwistern zu unterschiedlichen Geburtsnamen gekommen ist, wäre zudem eine Anknüpfung für eine Erstreckung der Namensbestimmung nicht ersichtlich. Schließlich stellte sich bei einer entsprechenden Anwendung des § 1616 Abs. 2 Satz 3 BGB n.F. die Frage, ob darin im Interesse der Namenseinheit unter Geschwistern nicht auch die vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erworbenen Geburtsnamen ehelicher Kinder einbezogen werden müßten. Für eine so weitreichende Entfernung vom Gesetzeswortlaut ist eine ausreichende Grundlage nicht ersichtlich.

R 4. Zu Nummer 50 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 379 c Abs. 1 Satz 1 DA)

In Nummer 50 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in § 379 c Abs. 1 Satz 1 die Worte "und ist seine Geburt nicht bereits nach § 387 vom Standesbeamten des Standesamts I in Berlin beurkundet worden" zu streichen.

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Das Recht der Eltern, gemäß § 1616 Abs. 2 BGB i.d.F.v. Artikel 1 Nr. 2 FamNamRG den Geburtsnamen ihres im Ausland geborenen ehelichen Kindes zu bestimmen, kann auch noch nach der Beurkundung der Geburt durch den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (§ 41 PStG) ausgeübt werden, wenn der Standesbeamte die Geburt beurkundet hat, ohne eine Namensbestimmung durch die Eltern abzuwarten.

R 5. Zu Nummer 55 (§ 401 Abs. 8 Nr. 2 DA)

In Nummer 55 ist § 401 Abs. 8 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält,".

Begründung:

Gemäß § 67 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 PStV i.d.F.v. Artikel 1 Nr. 5 der dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegenden 13. PStÄndV (BR-Drucks. 88/94) ist die Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens ihres Kindes nach § 1616 Abs. 2 bis 4 BGB i.d.F.v. Artikel 1 Nr. 2 FamNamRG gebührenfrei.

Der vorgesehene § 401 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe b DA beschreibt die Reichweite dieser Gebührenfreiheit zu eng. Ist ein deutsches Kind im Ausland geboren, kann eine Namensbestimmung nach § 1616 BGB n.F. auch noch nach der Beurkundung der Geburt durch den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (§ 41 PStG) erfolgen, wenn der Standesbeamte die Beurkundung vorgenommen hat, ohne die Namensbestimmung durch die Eltern abzuwarten.

(noch Ziffer 5)

Die vorgeschlagene Fassung des § 401 Abs. 8 Nr. 2 DA beschreibt den Anwendungsbereich des § 1616 Abs. 2 bis 4 BGB n.F. und grenzt ihn zugleich von der Bestimmung des Geburtsnamens nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. § 1720 Abs. 2 BGB i.d.F.v. Artikel 1 Nr. 6 FamNamRG) ab.

B.

6. Der Ausschuß für Frauen und Jugend und der Ausschuß für Familie und Senioren empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.